

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes** **zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998** **zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,** **der Regierung des Königreichs Dänemark** **und der Regierung der Republik Polen** **über das Multinationale Korps Nordost**

##### **A. Zielsetzung**

Das Übereinkommen bildet die rechtliche Grundlage für das Multinationale Korps Nordost und beschreibt dessen Aufgaben und Aufträge.

##### **B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

###### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

###### **2. Vollzugaufwand**

Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Dem Bund entstehen durch die Anwendung des Gesetzes zusätzliche Kosten in Höhe von zunächst ca. vier Millionen DM jährlich, die ab dem Jahr 2001 auf ca. 1,8 Millionen DM reduziert werden. Diese Kosten werden durch die Auflösung des Hauptquartiers LANDJUT ab dem Jahr 2000 nahezu ausgeglichen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (232) – 378 09 – Ko 2/99

Bonn, den 27. Mai 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung  
des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über  
das Multinationale Korps Nordost

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Federführung haben das Bundesministerium der Verteidigung und das  
Auswärtige Amt übernommen.

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf**

**Gesetz  
zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
der Regierung des Königreichs Dänemark  
und der Regierung der Republik Polen  
über das Multinationale Korps Nordost**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Dem in Stettin am 5. September 1998 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost wird zugestimmt.

(2) Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen nach seiner Inkrafttretensbestimmung in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### **Schlußbemerkung**

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Gesetzes zusätzliche Kosten in Höhe von zunächst ca. vier Millionen DM jährlich, die ab dem Jahr 2001 auf ca. 1,8 Millionen DM reduziert werden. Diese Kosten werden durch die Auflösung des Hauptquartiers LANDJUT ab dem Jahr 2000 nahezu ausgeglichen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

**Übereinkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
der Regierung des Königreichs Dänemark  
und der Regierung der Republik Polen  
über das Multinationale Korps Nordost

**Convention**  
between the Government of the Federal Republic of Germany,  
the Government of the Kingdom of Denmark,  
and the Government of the Republic of Poland  
on the Multinational Corps Northeast

*(Übersetzung)*

The Government of the Federal Republic of Germany,  
the Government of the Kingdom of Denmark, and  
the Government of the Republic of Poland –

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
die Regierung des Königreichs Dänemark und  
die Regierung der Republik Polen –

Considering the accession of the Republic of Poland to the North Atlantic Treaty of 4 April 1949 as amended on 17 October 1951 and to the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces (NATO SOFA) of 19 June 1951,

im Hinblick auf den Beitritt der Republik Polen zum Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 und zum Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

Taking note of the Memorandum of Understanding between their Ministries of Defence of 17 August 1995,

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen ihren Verteidigungsministerien vom 17. August 1995 und

Endorsing the decision taken by their Ministers of Defence on 16 April 1998 on the establishment of the Multinational Corps Northeast (hereinafter referred to as the Corps) –

in Bekräftigung des von ihren Verteidigungsministern am 16. April 1998 gefaßten Beschlusses zur Aufstellung des Multinationalen Korps Nordost (im folgenden als „Korps“ bezeichnet) –

have agreed as follows:

sind wie folgt übereingekommen:

**Article 1**

**Purpose of the Convention**

(1) The purpose of this Convention is to define the responsibilities of the Contracting Parties, the principles of organisation and co-operation in the Corps, and the status of its Headquarters.

(2) Implementing arrangements will be concluded by Ministries of Defence.

**Artikel 1**

**Zweck des Übereinkommens**

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien, die Grundsätze der Organisation und Zusammenarbeit im Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers festzulegen.

(2) Durchführungsvereinbarungen werden von den Verteidigungsministerien getroffen.

**Article 2**

**Definitions**

For the purpose of this Convention the following definitions shall apply:

- a) Corps. All elements as mentioned in Article 4 of this Convention including personnel, material and goods provided by the Contracting Parties due to the co-operation for common purposes.
- b) Headquarters. All elements as mentioned in Article 4 paragraph 1 lit. a and b and paragraphs 2 and 3 of this Convention including personnel, material and goods provided by the Contracting Parties due to the co-operation for common purposes.
- c) Agreement. The Agreement concerning Operation of the Multinational Corps Northeast.

**Artikel 2**

**Begriffsbestimmungen**

Für den Zweck dieses Übereinkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Korps: Alle in Artikel 4 dieses Übereinkommens aufgeführten Elemente einschließlich des Personals, des Materials und der Güter, die von den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit für gemeinsame Zwecke bereitgestellt werden.
- b) Hauptquartier: Alle in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b und in den Absätzen 2 und 3 dieses Übereinkommens aufgeführten Elemente einschließlich des Personals, des Materials und der Güter, die von den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit für gemeinsame Zwecke bereitgestellt werden.
- c) Vereinbarung: Die Vereinbarung über den Einsatz des Multinationalen Korps Nordost.

**Article 3****Tasks and Missions**

(1) Within the limits of national constitutions and in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, pursuant to the decisions taken by the competent organs of the participating States, the Corps will be tasked:

- a) to plan and operate for collective defence purposes under Article 5 of the North Atlantic Treaty;
- b) to contribute with its Headquarters within the framework of the United Nations, the North Atlantic Treaty Organisation, or regional arrangements pursuant to Chapter VIII of the Charter of the United Nations, to multinational crisis management operations including peace support operations, e.g. as a Land Component Command in a Combined Joint Task Force (CJTF) context or as a Force Command; these missions may be conducted with forces subordinated or added to the Corps for those purposes;
- c) with its Headquarters to plan, prepare and on request to conduct humanitarian and rescue missions including natural disaster relief missions.

(2) The Corps will be assigned to NATO and in this respect primarily affiliated to the Baltic Approaches (BALTAP)/Joint Headquarters Northeast (JHQ Northeast) for common training and exercise purposes. It may be made available to other relevant organisations on a case-by-case basis as decided by competent national authorities.

(3) National contributions to the Corps shall also be available for national purposes.

**Article 4****Organisational Structure of the Corps**

(1) The Corps will consist of

- a) a multinational Headquarters, i.e. the Corps Staff, including a multinational Communications and Information Systems Centre (CISC) Platoon and the Headquarters Company provided by Poland;
- b) the multinational Command Support Brigade Headquarters, in the peacetime establishment integrated with a nucleus in the Corps Staff (G 6); and
- c) national contributions assigned to the Corps as laid down in the Agreement or made available to it by the Contracting Parties on a case-by-case basis.

(2) The Corps will be supported by a collocated Air Operations Co-ordination Centre (AOCC) and a Maritime Liaison Cell (MLC).

(3) The national contributions to the Headquarters will be supported by national support elements (NSE).

**Article 5****Language**

English shall be the official working language of the Corps.

**Article 6****Legal Status**

(1) The provisions of the NATO SOFA shall apply to the Headquarters and to its military and civilian personnel and their dependents. As far as personnel and materiel of the Corps are

**Artikel 3****Aufgaben und Aufträge**

(1) Das Korps wird innerhalb der Grenzen der nationalen Verfassungen sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeweils nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Organe der teilnehmenden Staaten für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Planung und Durchführung kollektiver Verteidigung nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags;
- b) Beitrag seines Hauptquartiers zu Operationen im Rahmen multinationaler Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertragsorganisation oder regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, beispielsweise als Kommando Landstreitkräfte (Land Component Command) bei multinationalen teilstreitkraftübergreifenden Einsatzkräften (Combined Joint Task Force – CJTF) oder als Kommando Einsatzkräfte (Force Command); diese Aufträge können mit Streitkräften durchgeführt werden, die dem Korps für diese Zwecke unterstellt oder zugeordnet sind;
- c) Planung, Vorbereitung und nach Anforderung Führung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen einschließlich Katastrophenschutz Einsätzen mit seinem Hauptquartier.

(2) Das Korps wird der NATO zugewiesen und in dieser Hinsicht für gemeinsame Ausbildungs- und Übungszwecke vorrangig dem Kommando Ostseezugänge (BALTAP)/dem teilstreitkraftübergreifenden Hauptquartier Nordost (JHQ Northeast) zugeordnet. Es kann anderen zuständigen Organisationen nach jeweiliger Einzelfallentscheidung der zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die nationalen Beiträge zum Korps stehen auch für nationale Zwecke zur Verfügung.

**Artikel 4****Organisationsstruktur des Korps**

(1) Das Korps besteht aus

- a) einem multinationalen Hauptquartier, das heißt dem Korpsstab, einschließlich eines multinationalen Fernmeldebetriebszugs (Communications and Information Systems Centre Platoon) und der von Polen gestellten Stabskompanie;
- b) dem Hauptquartier der multinationalen Führungsunterstützungsbrigade, dessen Kern in der Friedensgliederung in den Korpsstab (G 6-Abteilung) integriert ist und
- c) nationalen Beiträgen, die dem Korps nach Maßgabe der Vereinbarung zugewiesen sind oder ihm von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Korps wird von einem beigeordneten Verbindungskommando Luftstreitkräfte (Air Operations Coordination Centre – AOCC) und einem Verbindungskommando der Marine (Maritime Liaison Cell – MLC) unterstützt.

(3) Die nationalen Beiträge für das Hauptquartier werden durch nationale Unterstützungselemente (national support elements – NSE) unterstützt.

**Artikel 5****Sprache**

Die offizielle Arbeitssprache des Korps ist Englisch.

**Artikel 6****Rechtsstellung**

(1) Die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts finden Anwendung auf das Hauptquartier sowie auf sein militärisches und ziviles Personal und deren Angehörige. Soweit Personal und

concerned, the NATO SOFA and other existing visiting forces agreements are supplemented by this Convention but remain otherwise unaffected.

(2) For the purpose of applying the provisions of the NATO SOFA to the Headquarters the expressions “force”, “civilian component” and “dependent”, wherever they occur in the NATO SOFA shall have the meanings set out below:

- a) “force” means the personnel attached to the Headquarters who belong to the land, sea or air armed services of any Contracting Party;
- b) “civilian component” means civilian personnel who are not stateless persons, nor nationals of any State which is not a Contracting Party, nor nationals of, nor ordinarily resident in the Receiving State and who are attached to the Headquarters and in the employ of an armed service of a participating State;
- c) “dependent” means the spouse of a member of a force or civilian component, as defined in sub-paragraphs a) and b) of this paragraph, or a child of such member depending on him or her for support.

(3) The Headquarters shall be considered to be a force for the purposes of Article II, paragraph 2 of Article V, paragraph 10 of Article VII, paragraph 5 of Article VIII, paragraphs 2, 3, 4, 7 and 8 of Article IX, and Article XIII of NATO SOFA.

#### Article 7

##### Payment of Claims

Claims of third parties, other than contractual claims, arising out of acts or omissions of members of the elements of the Corps mentioned in Article 4 paragraph 1 lit. a (excluding the elements of the Headquarter Company which are responsible for the administration, guarding and management of the barracks), paragraph 1 lit. b and paragraph 2, done in performance of official duty or arising out of the official use of any materiel used by these elements and causing damage, shall be equally shared by the Contracting Parties and paid entirely from the Multinational Budget, as defined in Article 10.

#### Article 8

##### Exemption from Taxation

(1) The exemption from taxation accorded under Article X of NATO SOFA to members of a force or civilian component in respect of their salaries and emoluments shall apply, as regards personnel of the Headquarters to salaries and emoluments paid to them as such personnel by the armed service to which they belong or by which they are employed, except that this paragraph shall not exempt any such member or employee from taxation imposed by the sending State.

(2) For the purpose of facilitating the establishment, construction, maintenance and operation of the Headquarters duties and taxes for goods and services related thereto shall be waived as far as practicable. Details shall be regulated in an arrangement between the Headquarters and the competent Polish authorities.

(3) Goods and services imported by the personnel of the Headquarters or their dependents for their own private consumption or use shall be exempted from any duties and taxes. Types and quantities of these goods and services shall be specified in an arrangement between the Headquarters and the competent Polish authorities.

Material des Korps betroffen sind, werden das NATO-Truppenstatut und andere bestehende Streitkräfteaufenthaltsvereinbarungen durch dieses Übereinkommen ergänzt, bleiben sonst jedoch unberührt.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des NATO-Truppenstatuts auf das Hauptquartier haben die im NATO-Truppenstatut enthaltenen Ausdrücke „Truppe“, „ziviles Gefolge“ und „Angehöriger“ folgende Bedeutung:

- a) „Truppe“ bedeutet das dem Hauptquartier zugeteilte Personal, das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften einer Vertragspartei gehört;
- b) „ziviles Gefolge“ bedeutet Zivilpersonal, das dem Hauptquartier zugeteilt und bei den Streitkräften eines teilnehmenden Staates beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Vertragspartei ist, oder um Staatsangehörige des AufnahmeStaats oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- c) „Angehöriger“ bedeutet den Ehegatten eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Sinne der Buchstaben a und b sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind.

(3) Für die Zwecke der Artikel II, V Absatz 2, VII Absatz 10, VIII Absatz 5, IX Absätze 2, 3, 4, 7 und 8 und XIII des NATO-Truppenstatuts gilt das Hauptquartier als Truppe.

#### Artikel 7

##### Ausgleich von Ansprüchen

Ansprüche Dritter mit Ausnahme vertraglicher Ansprüche, die sich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ergeben, die von Mitgliedern der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit Ausnahme der Elemente der Stabskompanie, die für Verwaltung, Bewachung und Betrieb der Kaserne zuständig sind), Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 bezeichneten Elemente des Korps bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten vorgenommen wurden, oder die durch den dienstlichen Gebrauch von Material entstanden sind, das von diesen Elementen genutzt wurde und dabei Schaden verursacht hat, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen und in voller Höhe aus dem in Artikel 10 genannten Multinationalen Haushalt beglichen.

#### Artikel 8

##### Steuerbefreiung

(1) Die aufgrund des Artikels X des NATO-Truppenstatuts den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges für ihre Bezüge und Einkünfte gewährte Steuerbefreiung wird dem Personal des Hauptquartiers für Bezüge und Einkünfte gewährt, die ihm in seiner Eigenschaft als derartiges Personal von den Streitkräften gezahlt werden, denen es angehört oder bei denen es beschäftigt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser Absatz diese Mitglieder und Bediensteten nicht von Steuern befreit, die von dem Entsendestaat erhoben werden.

(2) Um die Errichtung, den Bau, die Instandhaltung und die Tätigkeit des Hauptquartiers zu erleichtern, wird nach Möglichkeit auf Steuern und Abgaben für diesbezügliche Waren und Dienstleistungen verzichtet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden zu regeln.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Personal des Hauptquartiers oder dessen Angehörigen für ihren eigenen privaten Ge- oder Verbrauch eingeführt werden, sind von Steuern und Abgaben befreit. Arten und Mengen dieser Waren und Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden näher bestimmt.

(4) Goods and services imported by the Headquarters for the use of the Headquarters or to be sold in messes, canteens and bars operating in the Headquarters shall be exempted from any duties and taxes. Types and quantities of these goods and services shall be specified in an arrangement between the Headquarters and the competent Polish authorities.

(5) Surplus and used equipment imported or procured by the Headquarters free of taxes or duties may be sold or otherwise made available to other users only in accordance with applicable provisions of the Receiving State.

(6) The provisions in paragraphs 5 and 6 of Article XI of NATO SOFA shall not apply to nationals of the Receiving State, unless such nationals belong to the armed services of a participating State other than the Receiving State.

(7) The expression “duties and taxes” does not include charges for services rendered.

### Article 9

#### Accounts

(1) To enable it to operate the Multinational Budget, the Headquarters may hold currency of any kind and operate accounts in any currency.

(2) The Contracting Parties shall facilitate transfers of the funds of the Headquarters from one country to another and the conversion of any currency held by the Headquarters into any other currency, when necessary to meet the requirements of the Headquarters.

(3) The bank accounts of the Headquarters can be exempted from national currency regulations, and from any emergency measures against bank accounts according to an agreement concluded between the bank and the Headquarters.

### Article 10

#### Multinational Budget

(1) There shall be an equally shared Multinational Budget for the elements of the Corps mentioned in paragraph 2. The scope and funding of the Multinational Budget shall be agreed upon annually by the Ministries of Defence in accordance with national provisions.

(2) The elements of the Corps which are to be funded equally by the Contracting Parties are those defined in Article 4 paragraph 1 lit. a (excluding the elements of the Headquarters Company which are responsible for the administration, guarding, and management of the barracks), paragraph 1 lit. b and paragraph 2.

(3) The principles established in current NATO rules and regulations for administration and financial management shall apply, as far as not otherwise agreed.

(4) The execution of the Multinational Budget and the multinational accounts shall be audited annually by the competent national audit institutions on a rotational basis. The audit includes financial and performance aspects. The auditing shall be based on mutually accepted auditing standards and procedures.

(5) Independently from the rotational audit, the national audit institutions are entitled to request all information and examine all files they consider necessary for auditing the national contributions and informing their respective governments and parliaments. These requests shall be channelled through the Commander of the Corps.

(4) Waren und Dienstleistungen, die vom Hauptquartier eingeführt werden und für den Gebrauch des Hauptquartiers bestimmt sind oder in im Hauptquartier betriebenen Casinos, Kantinen und Bars verkauft werden sollen, sind von Steuern und Abgaben befreit. Arten und Mengen dieser Waren und Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden näher bestimmt.

(5) Überschüssige und gebrauchte Gegenstände, die vom Hauptquartier steuer- oder abgabefrei eingeführt oder beschafft werden, dürfen an andere Nutzer nur gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Aufnahmestaats verkauft oder verfügbar gemacht werden.

(6) Artikel XI Absätze 5 und 6 des NATO-Truppenstatuts findet keine Anwendung auf Staatsangehörige des Aufnahmestaats, sofern diese nicht den Streitkräften eines teilnehmenden Staates angehören, der nicht der Aufnahmestaat ist.

(7) Der Begriff „Steuern und Abgaben“ umfaßt nicht die Abgeltung für geleistete Dienste.

### Artikel 9

#### Konten

(1) Zur Bewirtschaftung seines multinationalen Haushalts kann das Hauptquartier Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern Transfers der Gelder des Hauptquartiers von einem Staat in einen anderen sowie die Konvertierung aller im Besitz des Hauptquartiers befindlichen Devisen in jede andere Währung, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des Hauptquartiers zu entsprechen.

(3) Die Bankkonten des Hauptquartiers können von nationalen Währungsbestimmungen sowie von Notmaßnahmen gegen Bankkonten nach einer zwischen der Bank und dem Hauptquartier getroffenen Vereinbarung befreit werden.

### Artikel 10

#### Multinationaler Haushalt

(1) Für die in Absatz 2 aufgeführten Elemente des Korps wird ein zu gleichen Teilen getragener Multinationaler Haushalt eingerichtet. Über den Umfang und die Finanzierung des Multinationalen Haushalts einigen sich die Verteidigungsministerien jedes Jahr nach Maßgabe der innerstaatlichen Bestimmungen.

(2) Bei den Elementen des Korps, die von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu finanzieren sind, handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit Ausnahme derjenigen Elemente, die für Verwaltung, Bewachung und Betrieb der Kaserne zuständig sind) sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 beschriebenen Elemente.

(3) Die in den geltenden Vorschriften und Bestimmungen der NATO für die Verwaltung und das Finanzmanagement niedergelegten Grundsätze finden Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Führung des Multinationalen Haushalts und der multinationalen Konten wird jährlich im turnusmäßigen Wechsel von den zuständigen nationalen Rechnungsprüfungsbehörden geprüft. Die Rechnungsprüfung umfaßt finanzielle und leistungsbezogene Gesichtspunkte. Die Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage gegenseitig anerkannter Prüfungsnormen und -verfahren.

(5) Unabhängig von der im turnusmäßigen Wechsel vorgenommenen Rechnungsprüfung sind nationale Rechnungsprüfungsbehörden berechtigt, alle Auskünfte einzuholen und sämtliche Unterlagen einzusehen, die ihrer Ansicht nach für die Rechnungsprüfung der nationalen Beiträge und für die Unterrichtung ihrer jeweiligen Regierungen und Parlamente erforderlich sind. Diese Anträge werden über den Kommandeur des Korps gestellt.

**Article 11****Contracting Capacity**

(1) The Headquarters shall have the capacity on behalf of the participating States

- a) to enter into contracts;
- b) to acquire and dispose of movable property and
- c) to file, consider and settle or adjudicate claims in this respect.

(2) Contracts for combined purposes debited to the Multinational Budget shall be concluded, with ensuing legal effect, for the participating States. Based on the requirements submitted by the Commander of the Corps the competent national authorities shall co-operate by common consent.

(3) All assets financed from the Multinational Budget shall become joint property of the participating States. The provisions and procedures which govern the disposal of joint property shall be laid down in separate arrangements.

(4) If legal proceedings are initiated as a result of the contracts identified in paragraph 1 above, the Receiving State shall assume responsibility for legal representation. In third countries the State of which the person authorised to conclude contracts is a national shall assume this responsibility. Costs of legal proceedings shall be borne by the Multinational Budget.

(5) All costs resulting from or relating to the contracts as mentioned in paragraph 1 shall be borne by the Multinational Budget.

**Article 12****Inviolability of Official Documents**

The archives and other official documents of the Headquarters kept in premises used by the Headquarters or in the possession of any properly authorised member of the Headquarters shall be inviolable, unless the Headquarters has waived this immunity. The Headquarters shall, at the request of the Receiving State and in the presence of a representative of that State, verify the nature of any documents to confirm that they are entitled to immunity under this Article.

**Article 13****Inviolability of Premises**

(1) The laws of the Receiving State apply within the premises of the Headquarters. The courts or other appropriate organs of the Receiving State have jurisdiction, as provided in applicable laws and subject to the provisions of NATO SOFA, over acts, transactions or omissions taking place on the premises of the Headquarters.

(2) Subject to the following provisions, the premises of the Headquarters shall be inviolable.

- a) Officials, including customs officers and labour inspectors, entitled under the law of the Receiving State to enter the premises for the purposes of performing their official functions shall do so only if duly authorised by the Commander or his representative.
- b) In cases of emergency, or by virtue of an order issued by an investigating magistrate, such authorisation shall be given to such persons as are entitled to enter premises or installations in such cases.

(3) The Headquarters will take all feasible measures to prevent its premises from being used as a refuge by persons who are avoiding arrest under any law of the Receiving State, who are

**Artikel 11****Befugnis zum Abschluß von Verträgen**

(1) Das Hauptquartier ist befugt, im Namen der teilnehmenden Staaten

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und
- c) Ansprüche in dieser Hinsicht geltend zu machen, zu prüfen und außergerichtlich zu regeln oder eine gerichtliche Entscheidung über sie herbeizuführen.

(2) Verträge für gemeinsame Zwecke zu Lasten des Multinationalen Haushalts werden mit Rechtswirkung für die teilnehmenden Staaten geschlossen. Auf der Grundlage der Anforderungen des Kommandeurs arbeiten die zuständigen nationalen Behörden einvernehmlich zusammen.

(3) Alle aus dem Multinationalen Haushalt finanzierten Vermögenswerte werden gemeinsames Eigentum der teilnehmenden Staaten. Die Bestimmungen und Verfahren, welche die Veräußerung gemeinsamen Eigentums regeln, werden in getrennten Vereinbarungen festgelegt.

(4) In Gerichtsverfahren, die sich aufgrund der in Absatz 1 bezeichneten Verträge ergeben, übernimmt der Aufnahmestaat die Verantwortung für die gerichtliche Vertretung. In dritten Staaten übernimmt der Staat diese Verantwortung, dessen Staatsangehörigkeit der zum Vertragsschluß Berechtigte hat. Die Kosten der Gerichtsverfahren gehen zu Lasten des Multinationalen Haushalts.

(5) Alle Kosten, die sich aus den in Absatz 1 bezeichneten Verträgen ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Multinationalen Haushalts.

**Artikel 12****Unverletzlichkeit amtlicher Urkunden**

Die Archive und sonstige amtliche Urkunden des Hauptquartiers, die innerhalb der von dem Hauptquartier benutzten Liegenschaften aufbewahrt werden oder sich im Besitz eines seiner hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Mitglieder befinden, sind unverletzlich, es sei denn, das Hauptquartier hat diese Immunität aufgehoben. Auf Ersuchen des Aufnahmestaats und in Anwesenheit eines Vertreters des Aufnahmestaats prüft das Hauptquartier die Art der Urkunden, um festzustellen, ob sie unter die in diesem Artikel vorgesehene Immunität fallen.

**Artikel 13****Unverletzlichkeit der Liegenschaften**

(1) Innerhalb der Liegenschaften des Hauptquartiers gelten die Gesetze des Aufnahmestaats. Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Aufnahmestaats haben, wie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt und nach Maßgabe der Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, Gerichtsbarkeit in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die sich innerhalb der Liegenschaften des Hauptquartiers ereignen.

(2) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen sind die Liegenschaften des Hauptquartiers unverletzlich.

- a) Beamte einschließlich Zollbeamte und Arbeitsinspektoren, die nach dem Recht des Aufnahmestaats berechtigt sind, zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Liegenschaften zu betreten, dürfen dies nur dann tun, wenn sie vom Kommandeur oder seinem Stellvertreter dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt worden sind.
- b) In Notfällen oder auf Anordnung eines Ermittlungsrichters wird eine solche Bevollmächtigung denjenigen Personen ausgestellt, die in solchen Fällen berechtigt sind, Liegenschaften oder Anlagen zu betreten.

(3) Das Hauptquartier trifft alle durchführbaren Maßnahmen, um zu verhindern, daß seine Liegenschaften als Zufluchtsort von Personen benutzt werden, die einer Verhaftung gemäß den

requested by the Receiving State for extradition or expulsion to another country, or who are endeavouring to avoid service of legal process.

#### **Article 14** **Communications**

(1) In agreement with the appropriate authorities of the Receiving State regarding locations and technical details of equipment, the Headquarters may import, establish, access, operate and maintain, on either a temporary or permanent basis, inside or outside the premises occupied by it, such telecommunications facilities and military radio stations as may be required for its operational functions, military exercises, manoeuvres or emergencies.

(2) The frequencies to be used will be agreed with the authorities of the Receiving State. The authorities of the Receiving State and the Headquarters will take measures to avoid or eliminate interference with military and civilian telecommunication services and electrical facilities.

(3) Military radio and telecommunication stations of the Headquarters will be used exclusively for official purposes.

(4) The criteria, regulations and rates for work and services of the telecommunications operators shall not be less favourable than those applied to the Armed Services of the Receiving State.

(5) In establishing and operating telecommunications facilities, the Headquarters shall observe the provisions of the International Telecommunications Constitution and Convention, of 22 December 1992, and of any other international provision in the field of telecommunications binding in the Receiving State. The Headquarters shall be exempt from this provision to the extent that such exemption is granted to the Armed Forces of the Receiving State.

(6) The Headquarters shall be entitled to send and receive messages in cipher.

#### **Article 15** **Postal Services**

(1) The Headquarters official mail may be sent through the postal or courier services of the Receiving State or through national military channels. Where appropriate, it shall be exempt from prepaid postage in the same way as mail sent by the Armed Forces of the Receiving State.

(2) All mail and courier material which is certified as being official and which is addressed to or sent by the Headquarters shall be exempt from customs examinations and censorship. Such mail or material will be marked with the term "Headquarters, Multinational Corps Northeast Official Mail". Courier mail will not be sent through civilian postal services of the Receiving State.

#### **Article 16** **Traffic and Vehicles**

(1) The traffic regulations of the Receiving State shall apply to the official vehicles and trailers of the Headquarters and to private vehicles and trailers of members of the force, civilian component and dependents, subject to the following provisions.

(2) The licence plates for official vehicles and trailers of the Headquarters shall be issued by the Headquarters. These official vehicles and trailers shall not be subject to regulations of the Receiving State concerning compulsory insurance of holders of motor vehicles.

Gesetzen des Aufnahmestaats entgegen wollen, die vom Aufnahmestaat in ein anderes Land ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen oder die der Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses entgegen wollen.

#### **Artikel 14** **Fernmeldeeinrichtungen**

(1) In Absprache mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats bezüglich des Aufstellorts und der technischen Einzelheiten des Geräts kann das Hauptquartier vorübergehend oder dauerhaft innerhalb oder außerhalb der von ihm eingenommenen Liegenschaften diejenigen Fernmeldeeinrichtungen und militärischen Funkstationen einführen, einrichten, benutzen, betreiben und unterhalten, die für seine Einsatzfunktionen, militärischen Übungen, Manöver oder Notfälle erforderlich sind.

(2) Die zu verwendenden Frequenzen werden mit den Behörden des Aufnahmestaats abgestimmt. Die Behörden des Aufnahmestaats und das Hauptquartier ergreifen Maßnahmen, um Interferenzen mit militärischen und zivilen Fernmeldediensten und elektrischen Einrichtungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

(3) Militärische Funk- und Fernmeldestationen des Hauptquartiers werden ausschließlich für amtliche Zwecke verwendet.

(4) Die Kriterien und Dienstleistungsbedingungen für das Fernmeldepersonal dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, die hinsichtlich der Streitkräfte des Aufnahmestaats angewandt werden.

(5) Beim Einrichten und Betreiben der Fernmeldeeinrichtungen beachtet das Hauptquartier die Bestimmungen der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie alle anderen internationalen Bestimmungen im Bereich des Fernmeldewesens, die im Aufnahmestaat verbindlich sind. Das Hauptquartier ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern den Streitkräften des Aufnahmestaats eine derartige Ausnahme gewährt wird.

(6) Das Hauptquartier ist berechtigt, verschlüsselte Nachrichten zu senden und zu empfangen.

#### **Artikel 15** **Postdienste**

(1) Die offizielle Post des Hauptquartiers kann mittels der Post- oder Kurierdienste des Aufnahmestaats oder mittels nationaler Militärkanäle geschickt werden. Wo es angemessen erscheint, ist sie in derselben Weise von der Frankierung befreit wie die von den Streitkräften des Aufnahmestaats versandte Post.

(2) Sämtliche Post und sämtliches Kuriermaterial, das als amtlich gekennzeichnet ist und das an das Hauptquartier adressiert ist oder von diesem verschickt wird, ist von Zollkontrollen und von der Zensur befreit. Derartige Post oder derartiges Material wird mit dem Vermerk „Headquarters, Multinational Corps Northeast Official Mail“ (Amtliche Post des Korps-Hauptquartiers Nordost) gekennzeichnet. Kurierpost wird nicht mittels des Zivilpostdienstes des Aufnahmestaats versandt.

#### **Artikel 16** **Verkehr und Fahrzeuge**

(1) Die Verkehrsregeln des Aufnahmestaats gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers sowie für private Fahrzeuge und Anhänger der Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und der Angehörigen.

(2) Die Nummernschilder für Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers werden durch das Hauptquartier ausgegeben. Diese Dienstfahrzeuge und Anhänger unterliegen nicht den Bestimmungen des Aufnahmestaats hinsichtlich der Pflichtversicherung für Halter von Kraftfahrzeugen.

(3) Official vehicles and trailers of the Headquarters shall receive the same treatment as service vehicles of the Polish Armed Forces with regard to fees and tolls for road use.

(4) The competent authorities of the Receiving State shall, in respect of motor vehicles and trailers of the Headquarters, grant exemptions from regulations of the Receiving State concerning the construction, design and equipment of motor vehicles and trailers, with due regard to public safety and order, if such exemption is necessary for the fulfilment of the functions of the Headquarters.

(5) Deviations from the regulations governing conduct in road traffic shall be permitted to the Headquarters on such conditions and to such extent as are permitted to the Armed Forces of the Receiving State, if the vehicles and trailers are clearly marked as belonging to the Headquarters.

#### **Article 17** **Security**

(1) NATO classified material within the Corps shall be treated and protected in accordance with applicable NATO security provisions.

(2) The Headquarters will develop common implementing regulations in the field of security including security of information technology (IT Security) for approval by competent national authorities.

(3) The Contracting Parties shall co-operate in the implementation of this Article and support each other in assuring its application.

#### **Article 18** **Personal Data Protection**

(1) Personal data shall be passed and processed solely for the purposes envisaged in the NATO SOFA and in this Convention. Restrictions in possible applications based on the legislation of the Contracting Party supplying the information shall be observed. The Contracting Parties shall agree on common regulations on collection, processing and use of personal data.

(2) This Article shall not impose an obligation on the Contracting Parties to carry out measures which would contravene its laws or conflict with its predominant interests with regard to the protection of the security of the State or of public safety.

#### **Article 19** **Settlement of Disputes**

Any dispute concerning the interpretation or application of this Convention shall be settled through negotiations between the Contracting Parties without recourse to third parties. As far as relevant, experiences and common practice deriving from the application of the Protocol on the Status of International Military Headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty of 28 August 1952 shall be used for interpretation.

#### **Article 20** **Accession of Other States**

Other States Party to the North Atlantic Treaty may, at the invitation of the Contracting Parties to this Convention, join this Convention under conditions to be agreed in detail.

(3) Dienstfahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers werden im Hinblick auf Gebühren und Maut für die Straßenbenutzung genauso behandelt wie Dienstfahrzeuge der polnischen Streitkräfte.

(4) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats gewähren Kraftfahrzeugen und Anhängern des Hauptquartiers Befreiung von den Bestimmungen des Aufnahmestaats hinsichtlich der Bauweise, der Form und der Ausstattung der Kraftfahrzeuge und Anhänger, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit die betreffende Befreiung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptquartiers erforderlich ist.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen, die das Verhalten im Straßenverkehr regeln, werden dem Hauptquartier unter den Bedingungen und in dem Umfang gewährt, wie sie auch den Streitkräften des Aufnahmestaats gewährt werden, soweit die Fahrzeuge und Anhänger deutlich als zum Hauptquartier gehörend gekennzeichnet sind.

#### **Artikel 17** **Sicherheit**

(1) NATO-Verschlusssachen innerhalb des Korps werden gemäß den einschlägigen NATO-Sicherheitsbestimmungen behandelt und geschützt.

(2) Das Hauptquartier erstellt gemeinsame Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet der Sicherheit einschließlich der Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) zur Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung dieses Artikels zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um seine Anwendung sicherzustellen.

#### **Artikel 18** **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die im NATO-Truppenstatut und in diesem Übereinkommen vorgesehenen Zwecke weitergegeben und verarbeitet werden. Beschränkungen hinsichtlich möglicher Anwendungen aufgrund der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, welche die Information liefert, sind einzuhalten. Die Vertragsparteien einigen sich hinsichtlich der Sammlung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten auf gemeinsame Bestimmungen.

(2) Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien nicht dazu, Maßnahmen auszuführen, die ihren Gesetzen zuwiderlaufen oder mit ihren vorrangigen Interessen hinsichtlich des Schutzes der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Sicherheit kollidieren würden.

#### **Artikel 19** **Beilegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an Dritte verwiesen. Erfahrungen und gemeinsame Übung, die sich aus der Anwendung des Protokolls vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere ergeben, sind, soweit relevant, zur Auslegung heranzuziehen.

#### **Artikel 20** **Beitritt weiterer Staaten**

Weitere Staaten, die Parteien des Nordatlantikvertrags sind, können diesem Übereinkommen auf Einladung der Vertragsparteien dieses Übereinkommens unter im einzelnen zu vereinbarenden Bedingungen beitreten.

**Article 21****Entry into Force, UN Registration,  
Amendments and Review of the Convention**

(1) This Convention shall enter into force thirty days after the date of receipt of the last notification that the national requirements for entry into force have been fulfilled.

(2) As soon as this Convention enters into force, it shall be registered by the Government of the Republic of Poland with the Secretariat of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. The Government of the Republic of Poland shall inform the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany of the registration and the registration number as soon as it is notified by the Secretariat.

(3) This Convention may be amended or supplemented by mutual written consent of the Contracting Parties and due to required national procedures.

(4) This Convention shall be reviewed upon request of one of the Contracting Parties.

(5) This Convention may be terminated by each of the Contracting Parties giving twelve months notice in writing to the others. The Contracting Parties shall consult each other to agree on mutually acceptable conditions of termination.

Done at Szczecin on 5 September 1998 in triplicate, in the English language.

**Artikel 21****Inkrafttreten, VN-Registrierung,  
Änderung und Überprüfung des Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation darüber eingegangen ist, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, wird es von der Regierung der Republik Polen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der VN zur Registrierung angemeldet. Die Regierung der Republik Polen unterrichtet die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Registrierung und die Registriernummer, sobald dies vom Sekretariat mitgeteilt wird.

(3) Dieses Übereinkommen kann von den Vertragsparteien durch schriftliche Zustimmung aller Seiten und unter Beachtung der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(4) Dieses Übereinkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

(5) Dieses Übereinkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um für alle Seiten annehmbare Kündigungsbedingungen zu vereinbaren.

Geschehen zu Stettin am 5. September 1998 in drei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Johannes Bauch  
Volker Rühle

Für die Regierung des Königreichs Dänemark  
For the Government of the Kingdom of Denmark  
Hans Hækkerup

Für die Regierung der Republik Polen  
For the Government of the Republic of Poland  
Onyszkiewicz

## Denkschrift zu dem Übereinkommen

### I. Allgemeines

Die Aufstellung eines Multinationalen Korps Nordost wurde von den Verteidigungsministern des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen im August 1997 vereinbart. Verhandlungen über die vertraglichen Grundlagen für das Korps begannen im November 1997 und konnten im Juli 1998 abgeschlossen werden.

Das Übereinkommen über das Multinationale Korps Nordost wurde am 5. September 1998 in Stettin unterzeichnet. Es beschreibt die Aufgaben und Aufträge des Korps in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Aufträgen des I. (D/NL) Korps (BGBl. 1998 II S. 2405, 2440) sowie des Eurokorps und hält die Option eines Einsatzes im Rahmen der WEU offen. Das Stettiner Übereinkommen soll in Kraft treten, sobald der Beitritt Polens zum Nordatlantikvertrag und zum NATO-Truppenstatut vollzogen ist und das parlamentarische Zustimmungsverfahren in den drei Teilnehmerstaaten abgeschlossen ist.

Das Übereinkommen setzt die bewährte deutsch-dänische Zusammenarbeit aus dem Korps LANDJUT fort, das im Rahmen der neuen NATO-Kommandostruktur aufgelöst wird. Es leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung der Beziehungen zu unserem Nachbarn Polen und dient damit einem zentralen außen- und sicherheitspolitischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Ressortvereinbarung zwischen den beteiligten Verteidigungsministerien über die Organisation und den Betrieb des Korps zur Regelung der Streitkräftebeiträge der Vertragsparteien, der Organisation des Hauptquartiers und des Korpsstabes, der logistischen und sanitätsdienstlichen Unterstützung, des Finanz- und Haushaltswesens sowie sozialer Angelegenheiten wird in Kürze abgeschlossen.

Weisungen an das Korps werden stets im Einvernehmen aller Vertragsparteien ergehen. Hierfür wird ein gemeinsamer Korpsausschuß aus Vertretern der Verteidigungsministerien gebildet. Nach übereinstimmendem Willen der Vertragsparteien übt der Korpsausschuß eine gemeinsame Verantwortung aus, wobei nationale Weisungen gebündelt werden. Die vom Korpsausschuß an den Kommandierenden General erteilten Weisungen, die von diesem ausgeführt werden, sind daher für die nationalen Kontingente als nationale Weisungen anzusehen. Auch die Ressortvereinbarung sieht nicht vor, auf Organe/Amtswalter, die außerhalb deutscher Staatsorganisation stehen, militärische Kommandogewalt oder eine sonstige Kompetenz zu übertragen, nach der sie ohne konkrete Zustimmung deutscher Stellen Regelungen treffen können, die innerstaatlich verbindlich sind. Soweit solche Weisungen unmittelbare Bindungswirkung im deutschen Hoheitsbereich entfalten, wird dies auf die – notwendige – Zustimmung des deutschen Vertreters zurückgeführt.

### II. Besonderes

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 bestimmt den Zweck des Übereinkommens und stellt klar, daß Durchführungsvereinbarungen von den Verteidigungsministerien getroffen werden.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen, die für dieses Übereinkommen gelten.

#### Zu Artikel 3

Einsätze des Korps unterliegen den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der drei Vertragsstaaten sowie den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen. Neben Aufträgen im Rahmen der Bündnisverteidigung soll das Korps insbesondere bei Operationen zur multinationalen Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen eingesetzt werden und in der Lage sein, bei der Planung, Vorbereitung und auf Anforderung auch bei der Durchführung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen mitzuwirken.

#### Zu Artikel 4

Der Korpsstab setzt sich paritätisch aus Angehörigen der Streitkräfte Dänemarks, Deutschlands und Polens zusammen. Für Aufgaben im Rahmen der Bündnisverteidigung werden dem Korps die 14. Panzergrenadierdivision in Neubrandenburg, die Dänische Division und die 12. (PL) Panzergrenadierdivision in Stettin unterstellt. Um die Führungsfähigkeit sicherzustellen, werden dem Korpsstab je ein dänisches, deutsches und polnisches Fernmeldebataillon zugeordnet. Zusätzlich können weitere Korpstruppen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Artikel 5

Als offizielle Arbeitssprache des Korps wurde Englisch festgelegt.

#### Zu Artikel 6

Bei der Statusregelung für das Korps-Hauptquartier wurde das NATO-Truppenstatut, nicht dagegen das Pariser Protokoll, das für NATO-Hauptquartiere gilt, zugrunde gelegt. Dies entspricht der gemeinsamen Zielsetzung, das Hauptquartier des Korps nicht als Bestandteil der NATO-Kommandostruktur zu errichten. Allerdings können Erfahrungen und gemeinsame Übung bei der Anwendung des Pariser Protokolls, soweit einschlägig, zur Auslegung herangezogen werden (vgl. Artikel 19).

#### Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt den Ausgleich von Ansprüchen, wobei vertragliche Ansprüche ausgenommen sind. Für dienstlich verursachte Drittschäden schreibt er gleiche Haftungsanteile der drei Vertragsparteien vor und weicht insoweit von Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe e des NATO-Truppenstatuts ab, der bei der Haftungsverteilung auf die nationale Verantwortlichkeit im jeweiligen Einzelfall abstellt. Diese Haftungsverteilung – ungeachtet der Nationalität des unmittelbar Handelnden bzw. Verantwortlichen – trägt dem multinationalen Charakter des Korps Rechnung, für dessen Tätigkeit regelmäßig die die Organisation tragenden Staaten in gleichem Maße Verantwortung tragen.

#### Zu Artikel 8

Diese Bestimmung enthält Regelungen im Hinblick auf steuerrechtliche Vorrechte und Befreiungen. Soweit Waren und Dienstleistungen für den ausschließlichen Geoder Verbrauch durch das Hauptquartier vorgesehen sind, soll grundsätzlich auf die Erhebung von Steuern und Abgaben verzichtet werden, wobei Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden geregelt werden sollen. Dem im Hauptquartier eingesetzten Personal werden Befreiungen nach Maßgabe der Artikel X und XI des NATO-Truppenstatuts eingeräumt. Auch hier sollen Einzelheiten durch eine zwischen dem Hauptquartier und den zuständigen polnischen Behörden abgeschlossene Vereinbarung näher bestimmt werden.

#### Zu Artikel 9

Artikel 9 berechtigt das Korps-Hauptquartier, Devisen zu besitzen und Konten zu führen, ohne an eine bestimmte Währung gebunden zu sein. Die Vertragsparteien werden darüber hinaus verpflichtet, den zwischenstaatlichen Transfer der Gelder des Hauptquartiers sowie die Konvertierung der im Besitz des Hauptquartiers befindlichen Devisen in andere Währungen zu erleichtern.

#### Zu Artikel 10

Für die multinational zu finanzierenden Elemente des Korps wird ein gemeinsamer Haushalt eingerichtet, welcher jährlich im turnusmäßigen Wechsel von den zuständigen nationalen Rechnungsprüfungsbehörden geprüft wird. Unabhängig davon bleiben die Kontrollfunktionen der nationalen Rechnungsprüfungsbehörden gewahrt.

#### Zu Artikel 11

Artikel 11 trägt der in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich vorgegebenen Trennung zwischen den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung (Artikel 87a/87b des Grundgesetzes) beim Abschluß von Verträgen für multinationale Zwecke des Korps zu Lasten des multinationalen Haushalts Rechnung. Verträge können nur zu Lasten der Vertragsparteien abgeschlossen werden. Die drei Staaten erwerben gemeinsam Eigentum. Auf eine eigene Rechtspersönlichkeit des Korps wurde verzichtet. Sollte aus dem Abschluß eines Vertrages ein Gerichtsverfahren resultieren, übernimmt der Aufnahmestaat die gerichtliche Vertretung. Bei Verträgen in dritten Staaten entscheidet die Staatsangehörigkeit des zum Vertragsschluß Berechtigten über die gerichtliche Vertretung.

#### Zu Artikel 12

Diese Bestimmung gewährleistet die Unverletzlichkeit der Archive und sonstigen amtlichen Urkunden des Korps-Hauptquartiers.

#### Zu Artikel 13

Absatz 1 betrifft die Gerichtsbarkeit innerhalb der dem Korps-Hauptquartier überlassenen Liegenschaften. Ab-

satz 2 stellt klar, daß Beamte des AufnahmeStaats in Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben solche Liegenschaften nur bei Vorliegen eines Notfalls oder auf Anordnung eines Ermittlungsrichters mit einer in diesen Fällen zu erteilenden besonderen Bevollmächtigung betreten dürfen.

#### Zu Artikel 14

Artikel 14 enthält militärisch begründete Sonderregelungen im Fernmeldewesen.

#### Zu Artikel 15

Hiernach wird dem Korps-Hauptquartier die Möglichkeit eingeräumt, die offizielle Post sowohl mittels der Post- oder Kurierdienste des AufnahmeStaats als auch mittels nationaler Militärkanäle zu befördern.

#### Zu Artikel 16

Artikel 16 stellt klar, daß grundsätzlich die Verkehrsregeln des AufnahmeStaats gelten. Abweichungen davon werden dem Korps-Hauptquartier nur in der Weise gewährt, wie sie auch den Streitkräften des AufnahmeStaats eingeräumt werden.

#### Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die Behandlung von Verschlusssachen und die Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) im Rahmen dieses Übereinkommens auf der Basis einschlägiger NATO-Sicherheitsbestimmungen.

#### Zu Artikel 18

Diese Bestimmung stellt den Schutz personenbezogener Daten sicher.

#### Zu Artikel 19

Artikel 19 sieht vor, daß Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten beigelegt werden sollen und nicht an ein internationales Gericht oder an Dritte verwiesen werden. Als Auslegungshilfe wird in diesem Zusammenhang auf das Pariser Protokoll verwiesen.

#### Zu Artikel 20

Artikel 20 eröffnet weiteren NATO-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diesem Übereinkommen auf Einladung der Vertragsparteien beizutreten.

#### Zu Artikel 21

Artikel 21 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Änderung und Überprüfung des Übereinkommens sowie dessen Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.